

## Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 10. Januar 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) die folgende Promotionsordnung erlassen:

### 1. Doktorgrad (§ 2 RPO)

(1) Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld, im Folgenden Fakultät genannt, verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Fakultät kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Doktorgrad auch honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen (§ 18 RPO).

### 2. Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

Die Promotion erfolgt in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte im Rahmen des Internationalen Promotionsstudiengangs Geschichtswissenschaft oder als studiengangsfreie Promotion. Einzelheiten zum Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft sind in der Studienordnung des Internationalen Promotionsstudiengangs Geschichtswissenschaft geregelt. Im Fach Theologie erfolgt die Promotion im Rahmen der strukturierten Promotionsphase oder als studiengangsfreie Promotion. Im Fach Philosophie erfolgt die Promotion in der Regel im Rahmen der strukturierten Promotionsphase gemäß Punkt 5 c. In Ausnahmefällen ist auch eine studiengangsfreie Promotion möglich. Dies ist insbesondere der Fall, wenn berufliche Gründe die Teilnahme nachweislich nicht ermöglichen, bei Auslandsaufenthalten oder bei Vorliegen sozialer Härtefälle. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungskommission Philosophie.

### 3. Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) Für die in § 4 Abs. 1 RPO genannten Aufgaben und Entscheidungen ist der Promotionsausschuss zuständig. Er stellt für die Dauer der Promotion eine Betreuung sicher und schlichtet und vermittelt, wenn es während des Promotionsverfahrens zu Streitfällen kommt. Der Promotionsausschuss ist zuständig für Entscheidungen nach § 10 Abs. 8 S. 3 und 5 RPO und für Entscheidungen über Widersprüche der Doktorandin oder des Doktoranden.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an: die Dekanin oder der Dekan, je ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der drei Abteilungen der Fakultät, ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender. Die Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt, von der Fakultätskonferenz gewählt. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Das Stimmrecht bei Entscheidungen, die sich auf Prüfungsleistungen beziehen, steht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Entscheidungen über den Zugang zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Dokumentation der Anzahl der Promovierenden, die Sicherung der Betreuung, die Schlichtung von Streitfällen und die Eröffnung des Promotionsverfahrens auf die zuständige Kommission der jeweiligen Abteilung übertragen. Diese kann wiederum ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden mit den genannten Aufgaben betrauen.

(4) Für die Abteilung Geschichtswissenschaft wird von der Fakultätskonferenz eine Kommission für Promotionen gewählt, die für Promotionen in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte zuständig ist und aus neun Mitgliedern besteht: fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Geschichtswissenschaft, zwei prüfungsberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Geschichtswissenschaft und zwei Promovendinnen oder Promovenden im Fach Geschichtswissenschaft. Die Mitglieder der Fakultätskonferenz benennen aus dem Kreis ihrer jeweiligen Statusgruppe Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl in die Kommission für Promotionen jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Kommission für Promotionen wählt aus ihrer Mitte die geschäftsführende Leitung für die Dauer von zwei Jahren.

(5) Für Promotionen in den Fächern Philosophie und Theologie sind die jeweiligen Abteilungskommissionen zuständig.

#### 4 a. Zugangsvoraussetzungen in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte (§ 5 RPO)

(1) Einschlägig i.S.v. § 5 Abs. 1 RPO ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem Abschluss im Fach Geschichtswissenschaft beziehungsweise Kunstgeschichte beendet wurde. Die Kommission für Promotionen entscheidet, ob die besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit der Bewerberin oder des Bewerbers für den Doktorgrad im Fach Geschichtswissenschaft oder Kunstgeschichte vorliegt. Bei Bedarf erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs.

(2) Im Falle von § 5 Abs. 1 b) RPO ist außerdem ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 1,3 erforderlich. Auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien sind in der Regel im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge zu absolvieren und sollen in der Regel einen Umfang von 60 Leistungspunkten haben. Über Art und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien entscheidet die Kommission für Promotionen nach den Umständen des Einzelfalls. Der Beschluss der Kommission wird in den Bescheid zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6 Abs. 4, 6 RPO aufgenommen und ist bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Die Kommission für Promotionen der Abteilung Geschichtswissenschaft kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 auf Antrag ganz oder teilweise, ggf. auch unter Auflagen, Befreiung erteilen. Hat die Promovendin oder der Promovend ein anderes als ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschlägiges Studium abgeschlossen, ist weitere Voraussetzung für den Zugang eine Befürwortung der Annahme gemäß Ziffer 5 durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der zuständigen Abteilung, das die Dissertation angeregt hat oder betreuen wird. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Ggf. fordert die Kommission von der Bewerberin oder dem Bewerber weitere Unterlagen ein. Bei Bedarf erfolgt die Entscheidung auf Grundlage eines Aufnahmegesprächs.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber muss spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Ziffer 7) die Kenntnis von drei Fremdsprachen nachweisen, die sie oder ihn dazu befähigen, im Fach Geschichtswissenschaft Quellen und wissenschaftliche Literatur zu erfassen und zu verwenden. Das sind in der Regel die lateinische, die englische und die französische Sprache. Zwei dieser Fremdsprachen können durch andere ersetzt werden, wenn diese für die fachliche Spezialisierung funktionsgerecht sind. Die Entscheidung über Abweichungen von den Bestimmungen über den Fremdsprachennachweis trifft die Kommission für Promotionen. Die Kenntnisse sind in der Regel durch schriftliche Leistungen im Studium oder durch bereits abgelegte Prüfungen nachzuweisen. Ausländische Promovierende müssen vergleichbare Sprachkenntnisse nachweisen; Punkt 18 c Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(5) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gemäß § 5 Abs. 5 RPO nicht gegeben, kann der Zugang unter Auflagen gewährt werden. Über die zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Leistungen entscheidet die Kommission für Promotionen.

#### 4 b. Zugangsvoraussetzungen in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte (§ 5 RPO)

(1) Einschlägig i.S.v. § 5 Abs. 1 RPO ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem Abschluss im Fach Geschichtswissenschaft beziehungsweise Kunstgeschichte beendet wurde. Die Kommission für Promotionen entscheidet, ob die besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit der Bewerberin oder des Bewerbers für den Doktorgrad im Fach Geschichtswissenschaft oder Kunstgeschichte vorliegt. Bei Bedarf erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs.

(2) Im Falle von § 5 Abs. 1 b) RPO ist außerdem ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 1,3 erforderlich. Auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien sind in der Regel im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge zu absolvieren und sollen in der Regel einen Umfang von 60 Leistungspunkten haben. Über Art und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien entscheidet die Kommission für Promotionen nach den Umständen des Einzelfalls. Der Beschluss der Kommission wird in den Bescheid zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6 Abs. 4, 6 RPO aufgenommen und ist bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Die Kommission für Promotionen der Abteilung Geschichtswissenschaft kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 auf Antrag ganz oder teilweise, ggf. auch unter Auflagen, Befreiung erteilen. Hat die Promovendin oder der Promovend ein anderes als ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschlägiges Studium abgeschlossen, ist weitere Voraussetzung für den Zugang eine Befürwortung der Annahme gemäß Ziffer 5 durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der zuständigen Abteilung, das die Dissertation angeregt hat oder betreuen wird. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Ggf. fordert die Kommission von der Bewerberin oder dem Bewerber weitere Unterlagen ein. Bei Bedarf erfolgt die Entscheidung auf Grundlage eines Aufnahmegesprächs.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber muss spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Ziffer 7) die Kenntnis von drei Fremdsprachen nachweisen, die sie oder ihn dazu befähigen, im Fach Geschichtswissenschaft Quellen und wissenschaftliche Literatur zu erfassen und zu verwenden. Das sind in der Regel die lateinische, die englische und die französische Sprache. Zwei dieser Fremdsprachen können durch andere ersetzt werden, wenn diese für die fachliche Spezialisierung funktionsgerecht sind. Die Entscheidung über Abweichungen von den Bestimmungen über den Fremdsprachennachweis trifft die Kommission für Promotionen. Die Kenntnisse sind in der Regel durch

schriftliche Leistungen im Studium oder durch bereits abgelegte Prüfungen nachzuweisen. Ausländische Promovierende müssen vergleichbare Sprachkenntnisse nachweisen; Punkt 18 c Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(5) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gemäß § 5 Abs. 5 RPO nicht gegeben, kann der Zugang unter Auflagen gewährt werden. Über die zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Leistungen entscheidet die Kommission für Promotionen.

#### **5 a. Annahme als Doktorandin oder Doktorand in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte (§ 6 RPO)**

(1) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist über die in § 6 Abs. 3 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) ein Exposé des Promotionsvorhabens (max. 4.000 Wörter inklusive Literaturverzeichnis)
- b) Nennung von zwei Referenzen (jeweils Name, Funktion und Adresse)
- c) ggf. Angabe bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten.

(2) Die Kommission für Promotionen kann mit schriftlicher Darlegung der Gründe eine Überarbeitung des Exposés verlangen. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Promotion erfolgreich abschließen kann. Bei Wiedervorlage entscheidet die Kommission erneut über die Annahme.

#### **5 b. Annahme als Doktorandin oder Doktorand in den Fächern Philosophie und Theologie (§ 6 RPO)**

(1) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist über die in § 6 Abs. 3 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) eine Dokumentation des bisherigen Studiengangs oder der bisherigen Studiengänge und Kopien der erlangten Hochschulabschlüsse,
- b) ein Exposé des Promotionsvorhabens,
- c) Nennung von zwei Referenzen (jeweils Name, Funktion und Adresse).

(2) Die zuständige Abteilungskommission kann mit schriftlicher Darlegung der Gründe eine Überarbeitung des Exposés verlangen. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Promotion erfolgreich abschließen kann. Bei Wiedervorlage entscheidet die Kommission erneut über die Annahme.

#### **5 c. Zulassung zur strukturierten Promotionsphase in den Fächern Philosophie und Theologie (§ 6 RPO)**

(1) Neben der studiengangsfreien Promotion ist im Fach Theologie auch die Promotion im Rahmen einer strukturierten Promotionsphase möglich. Im Fach Philosophie erfolgt die Promotion in der Regel im Rahmen einer strukturierten Promotionsphase (vgl. Punkt 2). Inhalt und Umfang der strukturierten Promotionsphase entsprechen nicht einem Promotionsstudiengang. In der strukturierten Promotionsphase werden den Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien angeboten und der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ermöglicht. Über die Zulassung zur strukturierten Promotionsphase entscheidet die Abteilungskommission des betreffenden Fachs auf der Grundlage des Antrags. Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nach dem Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur strukturierten Promotionsphase ist über die in § 6 Abs. 3 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) eine Dokumentation des bisherigen Studiengangs und Kopien der erlangten Hochschulabschlüsse,
- b) ein Exposé des Promotionsvorhabens,
- c) Nennung von zwei Referenzen (jeweils Name, Funktion und Adresse).

Die zuständige Abteilungskommission kann mit schriftlicher Darlegung der Gründe eine Überarbeitung des Exposés verlangen. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Promotion erfolgreich abschließen kann. Bei Wiedervorlage entscheidet die Kommission erneut über die Zulassung.

(3) Im Rahmen der strukturierten Promotionsphase sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- a) regelmäßige Teilnahme an und zweimalige Vorstellung des Promotionsprojekts in einem relevanten Forschungskolloquium in der Regel der Betreuerin oder des Betreuers im zweiten und dritten Jahr nach der

Zulassung. Bei diesem Forschungskolloquium kann es sich auch um ein einschlägiges Werkstattseminar des Masterstudiengangs handeln;

- b) weitere wissenschaftliche Aktivitäten und Schlüsselqualifikationen durch
- die Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen des Internationalen Promotionsstudiengangs Geschichtswissenschaft oder sonstiger einschlägiger hochschuldidaktischer Angebote,
  - Aktivitäten in der Forschung wie Organisation und/oder Beiträge zu Workshops und Tagungen oder Veröffentlichungen,
  - Mitwirkung bei der Leitung von Lehrveranstaltungen.
  - Die jeweils zu erbringenden Leistungen werden in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Betreuerin oder dem Betreuer unter Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsgangs und des Themas der Dissertation von der zuständigen Abteilungskommission festgelegt und sind bei der Eröffnung des Prüfungsverfahrens nachzuweisen.

## 6. Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Bei der Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden benennt der Promotionsausschuss eine erstverantwortliche Betreuerin oder einen erstverantwortlichen Betreuer. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht. Betreuerin oder Betreuer ist in der Regel ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder eine wahlberechtigte Privatdozentin bzw. ein wahlberechtigter Privatdozent der Fakultät. In begründeten Fällen kann die Betreuerin oder der Betreuer ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät sein. Über Ausnahmen und begründete Fälle entscheidet der Promotionsausschuss. Bei interdisziplinären Arbeiten oder kooperativen Promotionsvorhaben können auch Betreuerinnen oder Betreuer anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen bestellt werden. Eine oder ein im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Fachhochschule bestellte Betreuerin oder bestellter Betreuer muss habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben. Hierzu bedarf es einer förmlichen Feststellung durch die Fakultät. Die Feststellung ist jeweils für fünf Jahre gültig.

(2) Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Betreuung, die nach dieser Ordnung den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zukommen, gelten auch für die an der Fakultät tätigen Habilitierten, für die emeritierten und pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Promotionen betreuen.

(3) Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem Muster der jeweiligen Abteilung entspricht. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis kann durch die Betreuerin oder den Betreuer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

## 7. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand;
- b) ggf. der Nachweis der Erfüllung der promotionsvorbereitenden Studien oder weiterer Auflagen;
- c) ein Lebenslauf;
- d) ggfs. Angabe bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten und wissenschaftlicher Vorträge;
- e) die Dissertation in fünffacher Ausfertigung;
- f) im Falle einer Gruppenarbeit Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten, ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen oder der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über den Anteil der Promovenden oder des Promovenden an der gemeinsamen Arbeit sowie darüber, ob die anderen an der Gruppenarbeit Beteiligten ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihr eigenes Promotionsverfahren benutzt haben. Im Falle der Gruppenarbeit gemäß Punkt 9 Abs. 3 dieser Ordnung muss der Nachweis der methodischen und sachlichen Zweckmäßigkeit erbracht werden.
- g) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
  - dass der Doktorandin oder dem Doktoranden die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
  - dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat (der Promotionsausschuss behält sich das Recht vor, diese Erklärung ggf. in Form einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 63 Abs. 5 HG zu verlangen),

- dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin oder dem Doktorand für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
  - dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat und
  - ob die Doktorandin oder der Doktorand die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.
- h) Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter der Dissertation;
  - i) bei etwaigen früheren Promotionsverfahren eine Erklärung über Ort, Zeit und Fakultät sowie das Thema der Dissertation;
  - j) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur Promotion (Nachweis des Hochschulzugangs, Nachweis der
  - k) Hochschulabschlüsse)
  - l) ggf. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht. Diese Erklärung kann bis zu einer Woche vor der mündlichen Prüfung abgegeben oder zurückgezogen werden;
  - m) der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Punkt 4 a Abs. 3 oder 4 b Abs. 5.

(3) Der Promotionsausschuss prüft den Antrag und die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, weist er den Antrag nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden zurück. Die Zurückweisung ist schriftlich zu begründen und hierüber ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

(4) Das Promotionsverfahren ermöglicht die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit.

## 8. Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachtern (Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) der Dissertation und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung. Der Promotionsausschuss bestellt nach Rücksprache mit den Vertreterinnen oder Vertretern des Promotionsfaches die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission für das einzelne Promotionsverfahren. Die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden sollen bei der Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter berücksichtigt werden, wobei der Promotionsausschuss von den Vorschlägen mit Begründung abweichen kann. Hat ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder eine wahlberechtigte Privatdozentin oder ein wahlberechtigter Privatdozent der Fakultät die Dissertation angeregt und / oder betreut, dann soll sie oder er zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist in der Regel Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder eine wahlberechtigte Privatdozentin oder ein wahlberechtigter Privatdozent der Fakultät. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter ist in der Regel Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Fakultät; ausnahmsweise kann auch eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät gemäß Absatz 2 zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestellt werden. Bei kunsthistorischen, interdisziplinären, fakultätsübergreifenden oder kooperativen Promotionen kann eine Gutachterin oder ein Gutachter einer anderen Fakultät und ggf. auch einer anderen Hochschule angehören. Soll eine oder ein im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Fachhochschule bestellte Person zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden, gilt Ziffer 6 Abs. 1 Sätze 7 - 9 entsprechend. Die Bestellung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters durch den Promotionsausschuss setzt deren Einverständnis voraus; das Einverständnis kann nur aus wichtigen, zu bezeichnenden Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuss bestimmt aus den Mitgliedern der Prüfungskommission auch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden, die oder der Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie ist. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation darf nicht Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitiert sein; im Ausnahmefall kann ein Mitglied auch eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter der Fakultät sein. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Die Mitglieder der Fakultät müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission gehören in der Regel der Universität Bielefeld an. Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer bzw. eine Gutachterin oder ein Gutachter die Hochschule, kann er oder sie die Betreuung und Begutachtung fortführen und Mitglied der Prüfungskommission sein. Gleiches gilt für emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren. Über die Prüfungsberechtigung von ggf. hinzuzuziehenden auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern entscheidet der Promotionsausschuss. Absatz 2 ist dabei zu beachten.

(4) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses kann die Doktorandin oder der Doktorand einen Rechtsbehelf gemäß Punkt 3 Abs. 1 einlegen.

## 9. Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Dissertation muss nach Gegenstand und Methode einem der an der Fakultät vertretenen Fächer zuzurechnen sein.

(2) Die Dissertation ist eine monografische, in der Regel unveröffentlichte Arbeit. Im Ausnahmefall kann sie bereits publizierte wissenschaftliche Abhandlungen der Doktorandin oder des Doktoranden einbeziehen, sofern ein thematischer Zusammenhang und eine einheitliche Fragestellung gegeben sind. Die Ausnahmen regelt für die Fächer Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte die Kommission für Promotionen und für die Fächer Philosophie und Theologie die jeweilige Abteilungskommission.

(3) In geeigneten Fällen kann ein wesentlicher Beitrag zu einer Gruppenarbeit als Dissertation anerkannt werden. Bei der Vorlage der Gruppenarbeit ist der Nachweis ihrer methodischen und sachlichen Zweckmäßigkeit zu erbringen. Für die Bewertung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und in Umfang und Qualität den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte kann die Dissertation in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden, in den Fächern Philosophie und Theologie kann die Arbeit in englischer Sprache abgefasst werden; eine Abfassung in anderen Welt Sprachen erfordert die vorherige Zustimmung der Kommission für Promotionen in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte, bei Promotionen im Fach Philosophie der Abteilungskommission Philosophie und bei Promotionen im Fach Theologie der Abteilungskommission Theologie.

(5) Die Gutachterinnen oder die Gutachter erstellen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und empfehlen die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Dissertation. Die Frist zur Abgabe der Gutachten beträgt sechs Wochen. Eine am Ende der Vorlesungszeit abgegebene Dissertation soll bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit begutachtet sein.

(6) Schlagen die Gutachterinnen oder die Gutachter die Annahme der Dissertation vor, bewerten sie diese mit einem Prädikat. Die Prädikate sind:

- summa cum laude (überragend),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend).

(7) Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden zugänglich gemacht. Sie oder er kann dazu innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen.

(8) Die Dissertation wird mit den Gutachten und ggf. der Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden innerhalb der Vorlesungszeit zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang ausgelegt. Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät kann binnen drei Wochen nach Beginn der Auslegungsfrist zur Dissertation und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen. Die Gutachten und ggf. die Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden sind von allen Kenntnisnehmenden vertraulich zu behandeln.

(9) Wenn ein Votum gegen die Annahme, Ablehnung, Bewertung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Dissertation gemäß Absatz 8 von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät abgegeben wird, entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter nach dem in Ziffer 8 Abs. 1 vorgesehenen Verfahren bestellt werden soll. Diese Gutachterin oder dieser Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Für die Vorlage des weiteren Gutachtens gilt die in Absatz 10 genannte Frist. Die Prüfungskommission entscheidet unter Berücksichtigung aller begründeten Gutachten mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung; die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter wird stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mit Begründung innerhalb einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen.

(10) Bei Annahme der Dissertation legt die Prüfungskommission vorbehaltlich des Verfahrens gemäß Absatz 9 vor der Disputation auf der Grundlage der Gutachten und ggf. der Stellungnahmen oder Einsprüche das Prädikat der Dissertation fest. Die Prüfungskommission entscheidet bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen durch Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen, die um zwei Noten oder mehr differieren, sowie bei übereinstimmender Empfehlung des Prädikats „summa cum laude“ durch alle Gutachtenden, wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der in der Regel nicht Mitglied der Universität Bielefeld ist, vom Promotionsausschuss als Drittgutachterin oder als Drittgutachter bestellt. Die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden sollen bei der Bestellung der Drittgutachterin oder des Drittgutachters angemessen



berücksichtigt werden. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter wird stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission. Das Gutachten der Drittgutachterin oder des Drittgutachters soll innerhalb von zwei Monaten nach deren oder dessen Bestellung vorliegen. Ein am Ende der Vorlesungszeit angefordertes Drittgutachten soll zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit vorliegen. Sätze 1 bis 3 gelten nach Bestellung des Drittgutachtens entsprechend. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachtenden die Dissertation mit diesem Prädikat bewerten.

(11) Bei Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung setzt die Prüfungskommission eine angemessene Frist zur Erfüllung der von ihr formulierten Auflagen, innerhalb derer eine überarbeitete Fassung der Dissertation vorzulegen ist. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. Bis zur fristgerechten Vorlage der überarbeiteten Fassung ruht das Promotionsvorhaben.

(12) Lehnt die Prüfungskommission die Dissertation ab, ist die Promotion nicht bestanden. Der Doktorandin oder dem Doktoranden bleibt die Möglichkeit, die umgearbeitete Dissertation einmalig innerhalb einer angemessenen, von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist wieder vorzulegen.

(13) Ein Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. Stellungnahmen und Einsprüchen bei den Akten der Fakultät.

## 10. Mündliche Prüfungsleistung (§ 11 RPO)

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt und wird von der Prüfungskommission abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel frühestens eine Woche und spätestens acht Wochen nach Ende der Auslagefrist für die Dissertation, die Gutachten und ggf. der Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß Punkt 9 Abs. 7 statt. Die mündliche Prüfung soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur sachkundigen und selbstständigen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Bei der Festlegung der Termine ist die Promovendin oder der Promovend zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten. Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird einzeln geprüft; Doktorandinnen oder Doktoranden, die eine Gruppenarbeit verfasst haben, können in einer gemeinsamen Sitzung geprüft werden. Die Dauer der Prüfung verlängert sich dann entsprechend. Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine Darstellung der wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit abgeben. Dieses Referat kann bis zu 15 Minuten dauern.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann mit beratender Stimme an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Dekanin oder der Dekan kann eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer beauftragen, ihre oder seine Pflichten stellvertretend wahrzunehmen.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt. Die Protokollantin oder der Protokollant soll promoviert und an der Universität Bielefeld tätig sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben. Das Protokoll kann auch von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt werden.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

(7) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.

(8) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie im Rahmen des Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung statt. Wird diese Frist überschritten, ist die Promotion gescheitert, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf nicht von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Umständen beruht.

## 11. Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, beurteilt die Prüfungskommission das Ergebnis mit einer der folgenden Bewertungen:

- summa cum laude (überragend),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend).

(2) Nach bestandener mündlicher Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung über die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen mit einer der folgenden Bewertungen:

- summa cum laude (überragend),

- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend).

Die Bewertung der Promotionsleistungen insgesamt kann von der Bewertung der Dissertation nur dann abweichen, wenn sich das Ergebnis der mündlichen Prüfung gegenüber dem der Dissertation um mindestens zwei Noten unterscheidet. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gesamtbewertung mit Begründung unmittelbar nach der Entscheidung mit.

## 12. Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13 RPO)

Die Dekanin oder der Dekan händigt der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb einer Woche nach der Entscheidung der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus.

## 13. Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen, indem sie oder er Pflichtexemplare gemäß den Absätzen 2 und 3 in einer Fassung, der die Gutachterinnen oder Gutachter zugestimmt haben, bei der Fakultät abliefern. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Sollten in den Gutachten besondere Auflagen für die Veröffentlichung gemacht worden sein, sind die Gutachter zu besonderer Sorgfalt verpflichtet, die Umsetzung der Auflagen zu überprüfen.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für die Fakultät gemäß Absatz 3 erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich der Hochschulbibliothek zur Verfügung stellt und darüber hinaus die Verbreitung sicher stellt durch entweder

- a) die Ablieferung weiterer 50 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek der Universität Bielefeld abzustimmen sind.

Im Falle von a) sind die Universitätsbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen b) und c) gilt die Pflicht der Veröffentlichung bereits dann als erfüllt, wenn drei Exemplare der Dissertation abgegeben werden und ein Vertrag mit einer Herausgeberin oder einem Herausgeber oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation veröffentlicht wird. In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Fakultät unentgeltlich drei Exemplare der veröffentlichten Dissertation abzuliefern.

(4) Die Beleg- und Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen mündlichen Prüfung an die Fakultät abzuliefern. Die Ablieferungsfrist kann in begründeten Fällen jeweils um ein Jahr, auf insgesamt jedoch nicht länger als höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird diese Frist nicht gewahrt, stellt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest. Über einen Rechtsbehelf der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss gemäß Punkt 3 Abs. 1.

## 14. Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)

-entfällt-

## 15. Einsichtnahme (§ 16 RPO)

-entfällt-

## 16. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

-entfällt-

### **17. Ehrenpromotion (§ 18 RPO)**

(1) Die Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Verdienste oder Leistungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Doktorgrades honoris causa entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von mindestens zwei promovierten Mitgliedern der Fakultätskonferenz mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten promovierten Mitglieder dieses Gremiums.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer hierfür angefertigten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

### **18 a. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)**

(1) Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer inländischen oder ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversität oder Partnerfakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Doktorandinnen und Doktoranden durch die Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

### **18 b. Entsprechende Anwendung**

Für das Promotionsverfahren nach Punkt 18 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der RPO und der Punkte 2 bis 16, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Punkt 18 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen enthaltenen Regelungen.

### **18 c. Zugang zum Promotionsverfahren**

(1) Die Punkte 4 a und 4 b gelten mit der Maßgabe, dass die Doktorandin oder der Doktorand einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Hochschule des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten befindet. Punkt 4 a Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter die im Abkommen genannte Fremdsprache, nachweisen muss.

(2) Die Punkte 5 a bis 5 c gelten mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass der Zugang zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität oder Partnerfakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu betreuen;
- c) ggf. der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder Partnerfakultät gemäß Punkt 18 e Abs. 2.

### **18 d. Dissertation**

Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

### **18 e. Betreuung und Immatrikulation**

(1) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation ist jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder Partnerfakultät.

(2) Während der Arbeit an der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Doktorandin oder als Doktorand an der Partneruniversität oder Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

### **18 f. Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Die Dissertation wird von jeweils einer oder einem von der Partnerinstitution bestimmten Gutachterin oder Gutachter und einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder die Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt Punkt 18 d entsprechend.

#### **18 g. Mündliche Prüfung**

(1) Für die mündliche Prüfung gilt Punkt 10 entsprechend, soweit im Partnerschaftsabkommen nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die Sprache der mündlichen Prüfung gilt Punkt 18 d S. 1 entsprechend.

#### **18 h. Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei Prüferinnen oder Prüfer sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss mindestens mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

#### **18 i. Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 RPO mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird.

(2) Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der in der von der Partneruniversität oder Partnerfakultät verliehenen oder in der von der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie verliehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder a) in einer gemeinsamen Urkunde, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät sowie der zuständigen Vertreterin oder dem zuständigen Vertreter der Partneruniversität oder Partnerfakultät unterzeichnet und gesiegelt ist oder b) in zwei Urkunden in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel entweder nur in deutscher oder in der im Partnerschaftsabkommen gemäß Punkt 18 a genannten Sprache verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

#### **19. Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 10. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 1 S. 11), zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 18. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 14 S. 296) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Annahme als Doktorandin oder Doktorand vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag kann auch in diesem Fall die vorliegende Promotionsordnung angewandt werden; der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 2. November 2016.

Bielefeld, den 10. Januar 2017

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer